

SATZUNG

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserverbandes Starnberger See

(Entwässerungssatzung -EWS-)

vom 16.12.2013

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2, Art 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Abwasserverband Starnberger See (im Folgenden auch „Abwasserverband“ genannt) folgende **SATZUNG**:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung (Entwässerungseinrichtung) für das gesamte Verbandsgebiet bestehend aus den Gebieten der Gemeinden Berg, Bernried, Feldafing, Münsing, Pöcking, Tutzing, Seeshaupt sowie der Stadt Starnberg.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Abwasserverband.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und sonstige Verpflichtete

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche, planerische Vorgaben vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Be-

rechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Grundwasser ist das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, welches in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Nicht unter den satzungsgemäßen Begriff des Abwassers fällt das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), welches dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Fremdwasser ist das in Kanälen abfließende Wasser, welches unabhängig davon, ob es sich um Schmutz- oder Niederschlagswasser handelt, jedenfalls nicht bestimmungsgemäß eingeleitet wurde.

Kanäle sind die zur Entwässerungseinrichtung des Abwasserverbandes gehörenden Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B.

Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse

(Anschlusskanäle)

sind
- bei Freispiegelkanälen

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlusskontrollschachtes auf dem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen.

- bei Druckentwässerung

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen.

- bei Unterdruckentwässerung

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschluss-schachtes, die dazu dienen, Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Anlagen eines Grundstücks, die

- dazu dienen, Abwasser (Schmutz-, Niederschlagswasser) zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischen zu speichern oder zu beseitigen, und

- (bei Freispiegelkanalisation mit Hausanschlusskontrollschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis zum Hausanschlusskontrollschacht – hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 3) –, oder
- (bei Druckentwässerung mit Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis einschließlich des Abwassersammelschachtes, oder
- (bei Unterdruckentwässerung mit Hausanschlusschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind, bis zum Hausanschlusschacht, oder
- (ohne Hausanschlusskontroll- / Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind und der Leitung bis zur Grundstücksgrenze, oder
- (ohne Hausanschlusskontroll- / Abwassersammelschacht) unter Gebäuden (Grundleitungen) verlegt sind und der Leitung bis zum Kanal, wenn dieser im Grundstück liegt.

Hausanschlusskontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlagen dient.

Abwassersammelschacht ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben (Schmutz- und Niederschlagswasser).

Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

Revisionsschacht ist ein Schacht, der sich am Anfang und am Ende einer Kanal- oder Rohrleitungshaltung befindet. Dieser ist begehbar und dient der In-

	standhaltung und Instandsetzung der Kanal- oder Rohrleitungshaltung. Der Revisionsschacht wird sowohl bei Richtungsänderungen als auch zur Überbrückung von Höhenunterschieden (innen- oder außenliegender Absturz) verwendet.
Rückstauenebene	bildet die geodätische Lage des höher liegenden öffentlichen Schachtbauwerkes im öffentlichen oder privaten Grund, bezogen auf den tiefsten Punkt der Grundstücksentwässerungsanlage, der im Freispiegelgefälle entwässert.
Fachlich geeigneter Unternehmer	ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung, • die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen, • die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte, • die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften, • eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Abwasserverband.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Abwasserverband kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) ¹Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht auch dann nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. ²Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass es auch bei starkem Regen und bei gefrorenem Boden nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Flächen abfließen kann. ³Der Abwasserverband kann von den Vorgaben gemäß Satz 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (6) ¹Der Abwasserverband kann auch verlangen, dass ein Anschluss an den Niederschlagswasserkanal nur mit vorgeschalteter Rückhalteeinrichtung (z. B. Schacht, Rigole o. ä.) und einem maximalen Drosselabfluss erfolgen darf. ²Die Größe des Rückhaltevolumens und des Drosselabflusses ist abhängig von der angeschlossenen, bebauten und befestigten Fläche.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf diesem bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

- (4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Abwasserverband innerhalb der von ihm gesetzten angemessenen Frist herzustellen.
- (5) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen des Abwasserverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abwasserverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Abwasserverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung. Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) ¹Die Grundstücksanschlüsse werden vom Abwasserverband hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. ²Der Abwasserverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von

Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise selbst herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

- (2) ¹Der Abwasserverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen. ²Der Abwasserverband bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Abwasserverband verlangen, dass die Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird. ⁵Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.
- (3) ¹Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss sämtliche Arbeiten zulassen, die im Zusammenhang mit der Verlegung, Instandhaltung und -setzung, Kontrolle und Wartung von Grundstücksanschlüssen, dem Einbau von Schächten, Schiebern, Messanlagen und dergleichen und von Sonderbauwerken notwendiger Weise anfallen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind. ²Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer den Abwasserverband bei der Durchführung der unter Satz 1 erforderlichen Arbeiten im notwendigen Umfang zu unterstützen.
- (4) ¹Der Abwasserverband errichtet am Ende des Grundstücksanschlusses – für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt jeweils – einen Hausanschlusskontrollschacht; der Abwasserverband kann Ausnahmen zulassen. ²Der Abwasserverband ist auch berechtigt, einen Hausanschlusskontrollschacht nachträglich zu errichten, wenn der bestehende Grundstücksanschluss am Ende keinen Hausanschlusskontrollschacht vorsieht. ³Der Hausanschlusskontrollschacht ist vom Grundstückseigentümer frei von Überdeckungen oder Bebauungen zu halten. ⁴Der Abwasserverband kann anstelle oder zusätzlich zum Hausanschlusskontrollschacht einen Messschacht erstellen. ⁵Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung des Grundstücksanschlusses sowie der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht bzw. den Hausanschlusskontrollschacht durchgeführt werden kann.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ²Wird das Schmutzwasser über die öffentliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind nach den Vorschriften dieser Satzung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. ²Die Grundstücksentwässerungsanlage muss insbesondere wasserdicht und dicht gegen den Einwuchs von Wurzeln sein. ³Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. ⁴Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich. ⁵Revisionsschächte sind für die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt herzustellen; der Abwasserverband kann Ausnahmen zulassen, soweit örtliche oder technische Verhältnisse keine andere Lösung zulassen.
- (3) ¹Besteht zum Kanal kein ausreichendes natürliches Gefälle, kann der Abwasserverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Abwasserverband nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. ²Nach Hebeanlagen ist, bevor diese in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ableiten, ein Entspannungsschacht zu errichten, der auch ein Hausanschlusskontrollschacht sein kann.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (5) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ²Der Abwasserverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Mit Beginn der Baumaßnahme, für die die Baugenehmigung erteilt wurde, oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – bevor eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage geändert oder erweitert werden soll, sind dem Abwasserverband folgende Unterlagen (Entwässerungsplan) in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Niederschlagswasserbeseitigung aller befestigten Flächen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Abwicklungen aller Leitungen, einschließlich bereits bestehender Leitungen, die weiter verwendet werden sollen, mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- e) wenn Niederschlagswasser versickert werden soll, ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführter Sickertest,
- f) soweit die Leitungsführung über fremde Grundstücke nicht dinglich gesichert ist, beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten.

²Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten. ³Die Pläne haben den bei dem Abwasserverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. ⁴Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. ⁵Der Abwasserverband kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) ¹Der Abwasserverband prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. ²Ist das der Fall, so erteilt der Abwasserverband schriftlich dessen Zustimmung und gibt mindestens eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ²Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Abwasserverband dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Abwasserverband.
- (3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des Abwasserverbandes nach Abs. 2 erteilt worden ist. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Abwasserverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Der Abwasserverband überprüft die Arbeiten. ²Im Rahmen dieser Überprüfung verlangt der Abwasserverband, dass die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten, fachlich geeigneten Unternehmer auf Mangelfreiheit und Dichtheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen lassen sowie dass die Bestätigung dem Abwasserverband vorzulegen ist; der Abwasserverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen; dabei kann der Abwasserverband im Falle einer Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, dass auch die von den Arbeiten nicht direkt betroffenen Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage auf Mangelfreiheit und Dichtheit zu überprüfen sind. ³Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserverband die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. ⁴Festgestellte Mängel haben die Grundstückseigentümer binnen angemessener Frist beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserverband anzuzeigen.

- (3) ¹Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Abwasserverbandes sowie auf Kosten der Grundstückseigentümer freizulegen. ²Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen auf ihre Kosten Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung des Abwasserverbandes in Betrieb genommen werden. ²Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden. ³Der Abwasserverband kann die Zustimmung insbesondere dann versagen, solange
1. die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wurden oder
 2. die hergestellte, geänderte oder ausgeführte Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Beseitigung oder Stilllegung mangelhaft ist oder
 3. die durchgeführten Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht dem nach Maßgabe von § 10 Abs. 1, 2 zugestimmten Entwässerungsplan entsprechen, solange der Grundstückseigentümer keinen Bestandsplan nach Maßgabe von Abs. 7 nachgereicht hat.
- (5) Die Prüfung durch den Abwasserverband nach Maßgabe von Abs. 2 sowie die Zustimmung des Abwasserverbandes nach Maßgabe von Abs. 4 und § 10 Abs. 2 befreien den Grundstückseigentümer, die ausführenden oder prüfenden Unternehmer und die Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2.
- (7) Sofern die hergestellte, geänderte oder ausgeführte Grundstücksentwässerungsanlage oder deren Beseitigung oder Stilllegung nicht dem nach Maßgabe von § 10 Abs. 1, 2 zugestimmten Entwässerungsplan entspricht, haben die Grundstückseigentümer dem Abwasserverband binnen angemessener Frist einen Entwässerungsplan zur Grundstücksentwässerungsanlage zu übergeben, der die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 1 erfüllt und den tatsächlichen Ausführungsstand wiedergibt (Bestandsplan).

§ 11a

Zusätzliche Technische Bedingungen

Der Abwasserverband kann für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung sowie für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage „Zusätzliche Technische Bedingungen“ (ZTB) über Zahl, Art, Nennweite, Lage sowie Beschaffenheit und Ausführung im Übrigen festsetzen, die im Oberbayerischen Amtsblatt (Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern) veröffentlicht werden und nach vorheriger Terminabsprache am Sitz des Abwasserverbandes sowie im Internet unter <http://www.av-starnberger-see.de/downloads.html> eingesehen werden können.

§ 12

Überwachung

- (1) ¹Der Abwasserverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, jederzeit selbst zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. ²Dasselbe gilt für die Messschächte, sofern diese vom Abwasserverband nicht selbst unterhalten werden. ³Die Grundstückseigentümer haben die Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen, etc.) sowie die Entnahme von Abwasserproben und Durchführung von Messungen zu dulden und den Bediensteten und Beauftragten des Abwasserverbandes die für die Untersuchung der Anlage Teile und des Abwassers notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- (2) ¹Der Abwasserverband kann die Grundstückseigentümer in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf Mängel und Fremdwasserzuleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, verpflichten, die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit, Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit binnen angemessener Frist untersuchen zu lassen. ²Der Abwasserverband kann den Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers verlangen. ³Über die durchgeführten Untersuchungen ist dem Abwasserverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem Abwasserverband unverzüglich Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Überwachungsanlagen, etwaiger Abwasserbehandlungsanlagen und Vorbehandlungsanlagen anzuzeigen.

- (4) Werden bei der Überwachung oder Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse Mängel festgestellt, die den ordnungsgemäßen Betrieb der von den Grundstückseigentümern zu unterhaltenden Anlagenteile beeinträchtigen, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen.
- (5) Der Abwasserverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (6) ¹Sanierungsarbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen werden von Bediensteten und Beauftragten des Abwasserverbandes überwacht. ²Dabei gilt § 11 entsprechend.
- (7) ¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Abwasserverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungsanlagen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Abwasserverband vorgelegt werden.
- (8) ¹Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes für Kleinkläranlagen. ²Hiervon unberührt bleibt die Regelung des Art. 60 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes.
- (9) Die Verpflichtungen nach den Absätzen (1) bis (8) gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

¹Sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. ²§ 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Niederschlagswasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Abwasserverband.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern, oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol oder Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser sowie Fremdwasser

7. Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Räumgut aus Grundstückskläranlagen, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet sonstiger bestehender Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. ¹Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
²Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Abwasserverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerter Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Abwasserverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Abwasserverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) ¹Der Abwasserverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Der Abwasserverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) ¹Der Abwasserverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Abs. 1 und 2, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen, zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren. ²In diesem Fall hat er dem Abwasserverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerter Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerter Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Abwasserverband über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines fachlich geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Abwasserverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen, ist der Abwasserverband unverzüglich zu verständigen.

§ 16

Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in der Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten.
- (2) ¹Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entleeren und regelmäßig zu warten. ²Der Abwasserverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. ³Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) ¹Der Abwasserverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Abwasserverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) ¹Der Abwasserverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Abwasserverband vorgelegt werden. ³Der Abwasserverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 10 eingebauten Überwachungsanlagen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) ¹Die Beauftragten des Abwasserverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Wohnräume und allen anderen Anlagenteile auf den angeschlossenen Grundstücken zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Terminabsprache betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere

zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. ²Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 und 4 entsprechend. ³Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 18

Haftung

- (1) ¹Der Abwasserverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Abwasserverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Abwasserverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Abwasserverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserverband zu tragen, soweit die Anlagen nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrechte

- (1) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserverbandes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, § 15 Abs. 9 sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Abwasserverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 3 entweder eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder keine Bestätigung vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Zustimmung durch den Abwasserverband die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nimmt oder einer Untersagung des Abwasserverbandes nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 Satz 3 zuwiderhandelt,
 5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 6. entgegen § 20 Abs. 1 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Abwasserverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Abwasserverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft, spätestens jedoch einen Tag nach ihrer Bekanntmachung¹.

Starnberg, den 16.12.2013
Abwasserverband Starnberger See

¹ **Hinweis:** Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bis zum 01.01.2014 gültigen Entwässerungssatzungen der Gemeinden Berg, Bernried, Feldafing, Münsing, Pöcking, Tutzing und Seeshaupt sowie der Stadt Starnberg gleichzeitig außer Kraft.

Rupert Monn
Verbandsvorsitzender